

Änderung der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2022 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des WPV beschlossen.

§ 5

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz werden nach den Worten „bei der Wahl schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Absatz 6

In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „fern-mündlich“ die Worte „per Telefax“ gestrichen.

§ 9

Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Antrag muss schriftlich (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV gestellt werden.“

Absatz 3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom Mitglied schriftlich (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV auf den Schluss des Folgemonats für beendet erklärt werden.“

Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „nach Absatz 2 kann „ die Worte „schriftlich oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV“ eingefügt.

§ 11

Absatz 1

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Der Antrag muss schriftlich (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV gestellt werden.“

Absatz 4

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bescheide werden schriftlich oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV bekannt gemacht.“

§ 13 Abs. 5

In Absatz 5 Satz 7 werden nach den Worten „auf diese Rechtsfolge schriftlich“ die Worte „oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV“ eingefügt.

§ 14 a Absatz 5

In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „gelten entsprechend“ die Worte „; die Rente wird jedoch höchstens in der Höhe gewährt, wie sie sich ohne Proratisierung unter Zugrundelegung der vollen Anzahl an Zurechnungsfaktoren ergeben würde“ eingefügt.

§ 15 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „vor Einleitung der Maßnahme schriftlich“ die Worte „(elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV“ eingefügt.

§ 21

In § 21 Satz 2 werden nach den Worten „Der Antrag auf Überleitung muss“ die Worte „schriftlich (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV“ eingefügt.

§ 25 Abs. 8

In Absatz 8 werden nach den Worten „auf diese Folge schriftlich“ die Worte „oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV“ eingefügt.

§ 31

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Befreiung nach Absatz 1 wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV beantragt wird, sonst ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag eingeht.“

Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach Absatz

2 Satz 3 ruhen, können vor Vollendung des 66. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV auf die Befreiung mit Wirkung von Beginn des nächsten Monats an verzichten.“

In Satz 3, 2. Halbsatz werden der Verweis „§ 20 Abs. 1, 3, 4 und 5“ in den Verweis „§ 20 Abs. 1, 3 und 4“ abgeändert.

§ 36 Abs. 8

Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das WPV kann Beitragsrückstände auf Antrag des Mitglieds ganz oder teilweise stunden; der Antrag ist schriftlich (elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) oder über das elektronische Postfach des Mitgliederportals des WPV zu stellen. Aus dem bisherigen 2. Halbsatz von Satz 1 wird Satz 2 wie folgt: „Auf den jeweiligen Beitragsrückstand sind Zinsen festzusetzen.“

§ 41 Abs. 3

In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „fern-mündlich“ die Worte „, per Telefax“ gestrichen.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Januar 2023

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Schmitz

Die vorstehende, am 17. Januar 2023 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit **ausgefertigt**.

Düsseldorf, den 25. Januar 2023

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Geschäftsführung

WP Dipl.-Kfm. Michael Gewehr

Dr. Hans Wilhelm Korfmacher

Dr. Silke Wolf